

zeige gemäß § 249 StGB obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Ratsmitgliedern sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 Buchst. b obliegt den Mitgliedern der Räte der Kreise, Stadträten bzw. Stadtbezirksräten für Arbeit.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Anmerkung: Zur gültigen Fassung des OWG siehe das Abkürzungsverzeichnis.

S 13

Verletzen den örtlichen Räten nicht unterstellte Leiter der Betriebe und Einrichtungen die für sie in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, können die örtlichen Räte von den zuständigen übergeordneten Organen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung

10.

Verordnung über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen - Haftfürsorgeverordnung -

vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 45 S. 470)

Zur Fürsorge für Personen und zum Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen gemäß § 129 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. 11975 Nr. 4 S.61) und §34 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Beschuldigte, durch dessen Verhaftung eine minderjährige oder pflegebedürftige erwachsene Person ohne Aufsicht oder Betreuung bleiben würde, hat das Recht, die zur Gewährleistung der Fürsorge für diese Person notwendigen Entscheidungen zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn infolge der Verhaftung Maßnahmen zum Schutz seiner Wohnung und seines Vermögens erforderlich sind.

(2) Der Beschuldigte hat ihm mögliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen selbst durchzuführen oder

der Durchsetzung dieser Pflichten und die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen fordern. Werden diese Pflichten von Vorständen der Genossenschaften verletzt, können durch die örtlichen Räte gleiche Maßnahmen von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen gefordert werden.

§ 14

Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBl. II Nr. 93 S. 751) außer Kraft.

Anmerkung: Die Änderungen gem. der 2. VO vom 6. 7. 1979 traten am 1.8. 1979 in Kraft.

zu veranlassen. Er kann hierzu die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen. Die Untersuchungsorgane haben ihn bei der Durchführung und Veranlassung von notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zu unterstützen.

(3) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, zur Wahrnehmung seiner Rechte und zur Erfüllung seiner Pflichten mit einem Rechtsanwalt sowie mit staatlichen Organen und Einrichtungen, Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern schriftlich und mündlich in Verbindung zu treten, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

§ 2

(1) Die Untersuchungsorgane haben unverzüglich nach der Verhaftung

- den Beschuldigten darüber zu befragen, ob und welche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen notwendig sind.